



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Vors Dritte, Vom Sachsen-Spiegel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

bild Art. 1. § 7. *ibique Gloss. Art. 8. ibique Gloss.* und gleichfalls unterschiedliche Rechte, darunter auch im Lehen-Rechten Cap. 4. §. Wann aber v. samt der Glossen, merklichen begriffen. (80) Und wozu dienen diese denen Sächsischen Rechten und Gebräuchen eingeflickte Grundlose Traditiones anders, als dem Papste zu Rom, und seinem Anhang damit zu hofieren? Zu des Römischen Reichs und Sächsischen Lande guter Policy und Ordnung gehören sie gar nicht: (81) Das Weichbild sonderlich (welches (82) wie gesagt, lange Jahr nach der Sächsischen Kayser und Könige Absterben in diese Form gebracht, und zu derjenigen Zeit, also hoch, wie es jetzt so ausgegeben werden will, erhoben worden, da der Status im Reich gar weit sich geändert, und ein anderer publica sanctione aufkommen) hat diesen Scopum, nicht alleine Statum & jura antiquata wieder zu renoviren, sondern auch weiter zu extendiren, als sie jemahls geordnet gewesen.

Aus diesem (83) allen nun wird verhoffentlich zu schließen seyn, daß seithero von ehlichen die Bücher, der Sachsen Spiegel, oder Land-Recht, Weichbild und Lehen-Recht, dem bloßen Buchstaben nach übel pro lege publica, und allgemeine bejehene Sächsische Rechte aufgenommen, vielmehr aber damit alle Welt ziemlich und schändlichen geäfft, und neben denen löblichen guten Sächsischen Gesezen und Gebräuchen allerhand Fabeln, Narrentheidung, bloß dem Papste zu Rom und dessen angemaßter tyrannischer Hoheit zu hofieren, auch anderer halbstarriger widerwärtiger Leute Hartnäckigkeit mehr und mehr Anreizung zu geben, eingeschoben worden, also, daß es wohl zu beklagen, daß bis noch solche Pöpstliche Fabeln, neben den guten löblichen Gebräuchen, unter einander gemischt stehen sollen.

Dors Dritte,

Vom Sachsen-Spiegel.

Und damit wir ordentlichen hierinnen fortfahren, und dasjenige, was allbereits berührt, ferner, und aus diesen Büchern selbst bestärcken, so wollen wir solche Büchere nach einander noch einsten berühren, und im (1) Sachsen-Spiegel anfangen.

Von diesem setzet (2) Wolff Loß in seiner Praefation des Sachsen-Spiegels also: Der Sachsen-Recht, das in drey Büchern verfaßt ist, als Land Recht, Weichbild und Lehen-Recht, hat ein alt Herkommen, denn es bey Zeiten des löblichen Kayfers CONSTANTINI Anno Christi 311. da zuvor die Sachsen nach Tode des grossen Alexandri, und eroberter Stadt Macris auf 24. Galeyen in Döringen ankommen, die Döringische Herren erschlagen, sich dafelbst niedergelassen und letztlich zum Christen-Glauben bekehret worden, sein Anbeben genommen. Denn die Sachsen dafelbst ihnen eigene Rechte, aus Nachlassunge desselben Kayfers gemacht, welche darnach über 500. Jahr, Kayser CAROLUS der Grosse, zur Sachsenburg bestätiget, und Anno 810. hat zu Hauße tragen lassen. Dieselben hat weiter Kayser OTTO der Grosse, als er nach Christi Geburt 938. zum Kayser erwehlet, auch confirmiret, mit ehlichen Satzungen vermehret, und darneben, der Stadt Magdeburg das Weichbild-Recht gegeben, welches förder sein Sohn Kayser OTTO der Korthe, Anno 974. und wie ehliche Chronicken sagen, 978. erkläret, auch vermehret, und durch seinen Quästorem, Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Pöpstlichen und Kayserlichen Rechten commentisiren lassen; Kayser Friederich der Andere des Rahmens, Friderici Barbarossen Sohns Sohn, ein Herzog von Schwaben, von Stauffen genant, so Anno Domini 1213. zum Kayser erkoren, hat auch den Sachsen-Spiegel vermehret, und letztlich das Lehen-Recht

Recht gegeben, vermöge desselben Vorrede. Also ist der Sachsen-Spiegel dieß Buch, nicht eines, sondern vieler Kayserer Sakung, und dieses Sachsen-Recht wird auch das Land-Recht genemmet. Hactenus Wolff Loß in Praefatione.

3. Wenn man aber hierauf fraget, wo (3) doch Wolff Loß diese seine Relation de ortu & progressu des Sachsen-Spiegels hergenommen, ob er sie aus alten beglaubten Autoribus, die zur Zeit Constantini, Caroli, Ottonis, Magnorum Imperatorum und Fridericii II. gelebet hätten, bekommen, also daß ihme hierinnen zu folgen, oder wo sonst hero? (4) so antwortet Loß in margine Praefationis selber, daß er solche Relation nirgend anderswo hero, als aus diesem Sachsen-Spiegel selber, und den Glossen des Weichbilds, genemmen habe, und daß er also idem per idem probire, und ist zwar leichtlich gesagt, was Loß spricht, (der Sachsen Recht, das in drey Bücher verfaßt ist, als Land-Recht, Lehen-Recht und Weichbild, hat ein alt Herkommen,) aber es ist dieses, was er sagt, nicht alsobald gnugsam beglaubet gemacht und dargethan.
5. (5) Denn womit wird solch alt Herkommen bewiesen? Zwar wenn wir den 44. Articul des dritten Buchs des Sachsen-Spiegels, und die Glossen auf solchen Articul, und den 6. Art. Gloss. Art. 7. Gloss. Art. 10. des Weichbilds ansehen, wird daselbsten eben dasjenige vom Ursprunge des Sachsen-Spiegels referiret, was Loß obiger massen fürgegeben; Aber (6) sonst, ohne der Glossatorn Relation will niemands sonderliches von so gar alten Geschichten, bevorab aber diejenigen Autores nicht wissen, die zu der Zeit gelebet haben, da solche Handel vorgegangen seyn sollen, und die es wohl gewußt hätten. (7) Wöchte einer dahero wohl fragen, wer es doch dem Glossatorn alleine, nach so viel hundert Jahren, also gewiß berichtet? Es muß ihme doch mehr, denn von einem referirt worden seyn, indem die Stadt, so der Sachsen Vorfahren sollen erobert haben, bald Macris, bald Meraris, und solche Vorfahren bald Cilicier, bald Sicilier, (oder es müste Cilicia und Sicilien, Asia und Europa, ein Ding seyn) genemmet werden, es sind ja zwischen dem Alexandro Magno, und demjenigen Seculo darinnen der Glossator oder Egl von Neplaw gelebet, in die 1600. und 1700. Jahr und drüber: Darzu so wäre freylich eine Armada zu Wasser von 300. Galeen eine grosse und namhafte Armada, zu welcher ziemlich viel Volk und andere Nothdurfft und Zurüstunge gehöret hätte, und wann sie aus Cilicia, (so wie MARCELLUS Lib. 14. PTOLOMÆUS Lib. 5. cap. 8. PLINIUS Lib. 5. cap. 27. STRABO Lib. 14. schreiben, in Asia minore oder Natolia gelegen, und jeso Caramannia genemmet wird) nach Nügen und Preussen abgeschifft, hätten sie Griechen-Weichland, Spanien, Frankreich, Dännemarc außschifft, und ganz namhafte Lande vorbeÿ gehen müssen, da sie zumahl nicht ohne Anstoß blieben seyn würden, (8) und wäre fürwahr ein ziemlich grosser Unseiß der Griechischen und Lateinischen Scribenten, sonderlichen des Polybii und Livii, daß, da sie vieler geringerer Sachen erwehnen, die sich um solche Zeit zugetragen, daß sie so gar diese vornehme namhafte Geschichte aus der Acht gelassen.
9. Aber (9) es befindet sich allhier das Sprüchwort wahr seyn, Cilix haud facile verum dicit, denn (10) so wahr als dasjenige, was von der Judith und Holoferne, (obgleich in der Biblien befindlich, doch dem Ursprung der Sachsen Gelegenheit geben haben soll) eine wahre Geschichte ist, also wahr ist auch dieses von Anfunfft der Sachsen in Deutschland eine ergangene Geschichte, doch ist hierin ein grosser Unterschied, und ist aus des B. Lutheri Praefation zu sehen, zu was Ende in einem schönen Gedicht die Judith und Holoferne, Gott der Heilige Geist dem Volk des Gottes fürbilden lassen. Aber (11) zu was Ende haben doch Egl von Neplaw, (wann es auch Egl von Neplaw gethan, daran ich doch sehr zweiffele, indem vielmehr (12) die Articuli 44. 53. 54. Lib. 3. von andern Autorn emgeschobene Articul befunden werden) und die Glossatores diese Fabel von Anfunfft der Sachsen erdichteter? Bloß, daß sie der löblichen Nation eine alte Anfunfft machen wollen, gleich als

als wenn solches mit Erdichtung ungerimter Fabeln füglichen und löblich gese-
hen könnte. Es scheint (13) aber fast, als wann vor alten Zeiten auf andere Masse von der
Sachsen Aufkommen etwas Nachrichte vorhanden gewesen, und daß solches durch
die Länge der Zeit verfinstert, und von Glossatoren nicht recht eingenommen, oder übel
zu Marc gebracht worden sey. Es ist vielleicht (14) dasjenige, was die Glossa von
Alexandro Magno sagt, vom ALEXANDRO SEVERO Imperatore, und was
die Glossa vom Petroculo, etwa von *Proculo*, so sich samt den Francken dem Imp.
Probo opponiret, zu verstehen, (15) wie denn die Römischen Historien unter diesem
Imp. Alexandro Severo der Sachsen zuerst, und folgender Zeit mehr und mehr ge-
dencken, jedoch dieselbige vor keine andere, denn Deutsche Völcker halten, wie solches
Orosius und andere gnugsam andeuten. Und (16) ist solches ihr alter löblicher An-
kunft verhoffentlich genug, daß die Sachsen 200. Jahr nach Christi Geburt schon
ein solch Volk gewesen, welches auch den Römern durch die Waffen bekandt wor-
den; (17) Ihren der Sachsen ersten Sitz hat *Prolemeus* in seinen Tabulen, wo je-
zo das Herzogthum Holstein ist, gezeichnet; (18) Ich stelle es dahin, daß folgender
Zeit die Sachsen gar den Römern entweder unterthänig, oder von ihnen, den Römi-
schen Kaysern, als *Socii*, oder zu den Römischen Krieges-Diensten aufgenommen,
und also von CONSTANTINO MAGNO, wie andere deutsche Völcker mehr, gebrau-
chet worden; (19) Daß aber eben dieser Constantinus Magnus Imp. Romano-
rum um das Jahr Christi 311. denen Sachsen, eben diejenigen Rechte, Gesetze und
Ordnungen gegeben und bestätiget, ja sogar die Sachsen zum Christen-Glauben be-
kehret haben sollte, solches ist mit keinen beglaubten Schriften und Historien zu er-
weisen, sondern ein pur lauter erdichtet Werk. Und (20) ist also allerdings falsch,
daß die *Glossa Art. 44 lib. 3.* spricht: Wir haben unser Recht vom *Constanti-*
no dem Kayser. Item, die *Chronica pag. 210.* Kayser *Constantinus* bekehret
die Sachsen, und gab ihnen ihre *Privilegia* die wir den Sachsen Spiegel
heissen. Wie (21) denn eine ganz erdichtete *Constitutio CONSTANTINI* Imp. auch
angezogen wird in *Gloss. Beheit Recht cap. 4.* (22) und ist ja notorium aus allen
Sächsischen und andern ganz beglaubten Historien, daß CAROLUS MAGNUS Imp.
erst die Sachsen, und zwar nach grössen langwierigen Kriegen, zum Christen-Glauben
gebracht habe. Woraus ganz klar, daß von Kayser CONSTANTINO MAGNO die
Sachsen weder Anno Christi zu ihre beschriebene Gesetze noch den Christen-Glau-
ben empfangen haben.

Dieses (23) aber befindet sich, daß nachdem fast an die 100. Jahr nach Con-
stantino Magno, des Römischen Reichs Boden in zwey Kayserthum zertheilet, und
eine das Orientalische, das andere das Occidentalische genennet, (24) und in dem
selbigen Occidentalischen Reiche die Deutschen Völcker, Goten, Wenden und Lon-
gobarden, und andere ziemlich mächtig worden, (25) bey solcher Zeit auch die Sach-
sen vornemlich zugenommen, und anfangs durch Krieg einen Fuß in Britanmen, seit-
hero Engelland genant, gesetzt, und dadurch verursacht, daß solche Laska in un-
verschiedliche Völcker und geringe Königreiche zerrissen, und alleine von ihnen den
Sachsen sieben Königreiche darinnen angerichtet, und dennoch von ihnen den Sach-
sen darneben, was jezo Holstein heisset, behalten, ja mit der Zeit auch die Dexten,
die Thüringer und Longobarden anfangs an der Weser und Elben geseßen, occu-
pirer worden, (26) und gebens alle Römische, Englische, Dänische und andere be-
glaubte Historien, daß zu einer Zeit über die Könige der Schotten und Picten, auch
sonderbare Könige der Canten, Northumber, Ostengler, Merciner, Ost-Sachsen,
Nord-Sachsen und West-Sachsen, gewesen, und noch hierüber auch absonderliche
Könige in Britanmen regieret, und dieses alles, wie gedacht, in obgemeldter Insul.
(27) In Deutschland aber haben sich die Sachsen auch ausgebreitet, und sind nicht
alleine Holsteiner, damahls Holstassen, sondern auch Engler, Ost-Sachsen und West-
sassen, oder Ostphaler und Westphaler aus ihnen worden. (28) Bey dieser Aus-
breitung

- breitung der Sachsen hat ein König in Britannien gelebet und regieret, so Constantinus geheissen, und (29) ist solchem Königreiche, (wie aus Polydoro Virgilio, Buchananano und andern abzunehmen) von Anno Christi 546. bis 558. sitgestanden.
30. Dieser (30) ist zwar ein König, jedoch kein Römischer Kayser gewesen. Item, er ist wohl der Geburt ein Römer, oder aus Römischer Familien und Geblüth entsprossen und ein Christ gewesen, und hat Christliche Religion fortgepflanget, wie auch der Römischen Kirchen Annales bezeugen. Ist aber (31) doch gar nicht derjenige Kayser Constantinus Magnus, so über 200. Jahr vor ihm gestorben gewesen: (32) Und von diesem Könige Constantino in Britannien ist glaublich, daß er diejenigen Sachsen, so neben ihm in Engelland gewohnet, zu Christlichen Glauben und guten Gesetzen angeleitet habe. (33) Und also möchte es passiren, wann Egt von Heflaw in præfatione Sachsen-Spiegels s. Gott, der da ist ein Anfang, sagt, ein Christlicher König Constantinus, (welches die Glossa dafelbst ganz unrecht vom Kayser Constantino Magno versteht,) hätte den Sachsen Rechte gesetzt, welche Formalia auch das Weichbild Art. 7. wiederholet, (34) und also möchte es auch passiren, wann gesagt wird, König Constantinus hätte die Sachsen befehret zur Christlichen Religion. (35) Denn dieses ist nicht von allen, und zumal denjenigen Sachsen zu verstehen, die in Deutschland blieben, und sich Engerer, Engler, Holfassen, Ostphalen, Westphalen genennet, sondern alleine von dem einen Theil der Sachsen, so in England kommen, denn (36) hierinnen concordiren abermahl die Englischen, Römischen, Dänischen und Fränckischen Historien, daß zwar eben dieser Christen-König Constantinus in Britannien die Sachsen, und er wiederum von ihnen, den Sachsen, mit Krieg angefochten, dennoch aber bald darauf von ihnen, den Sächsischen in England hausenden Königen, öffentlich Christliche Religion angenommen, und Edelbrecht der Sachsen König zu Cancio Anno Christi 602. Edwinus der Northumber König Anno Christi 627. Sebrecht der Ost Sachsen König Anno 603. getaufft, und samt den andern befehret worden. Denn (37) da hergegen die Sachsen in Holfstein, Engern, Ost- und Westphalen in ihrer heydnischen Abgötterey bis zu Caroli Magni Imp. Zeiten fort und fort blieben. (38) Ferners kan auch also passiren, was der Text und Gloss. Art. 7. des Weichbilds, von Stiftung unterschiedlicher Königreich durch die Sachsen redet, nemlich, daß solche Theilung in Engelland und Deutschland geschah, da sie, die Sachsen, diejenigen Derter um diese Zeit occupiret, so vorhin an der Lippe, Weser, Elben, Oder, Havel, Francken, Schwaben und andere Vöcker besessen.
39. (39) Denn daß die Königreich Francken am Rhayn und Rheinstrom, Bayern und Schwaben, an der Donau und Alp-Gebirg, von ihnen den Sachsen herkommen seyn sollten, ist allen Historien ganz zuwider. Es (40) habe aber auch nun gleich König Constantinus aus Britannien den Sachsen Befehle gegeben, oder ihnen darzu Anleitung gethan, so ist doch leider ungewiß, was es für Befehle und cuius tenoris solche gewesen. (41) Dieses ist einmahl gewiß, daß von dieses Königs Constantini, (so wie gesagt, Anno Christi 558. vom Königreich abkommen,) Zeiten an, bis zur Regierung Caroli Magni Imp. die Sachsen, so von ihm überwunden worden, die Christliche Religion nicht, und mit den Engel Sachsen nichts mehr gemein gehabt. (42) Nichts desto minder haben die heydnische Sachsen auch ihre Politische Rechte und Befehle gehabt, wie solche Leges Saxonum, Angliorum, Werinorum & Frisonum in dem Codice Legum Antiquarum bey dem Lindenbrogio zu befinden, und (43) von selbigen wohl aus dem Helmoldo, Witikando, Adamo Brem. & Alberto Stadens. und andern notiret wird, daß die Sachsen auch ihre Befehle zum Theil von den Römischen Longobardischen Kaysern oder Königen vor Carolo Magno empfangen, und (44) daß auch lange nach Carolo Magno, Kayser Conrad der Erste denen Sachsen gewisse Rechte bestätiget habe, welche aber denjenigen gar nicht gleich, so jeho unter dem Nahmen des Sachsen-Spiegels erhoben werden.
45. Derothalben (45) wann gleich die Präfation s. Gott, der da ist ein Anfang *ibid. Gloss. Sachsen-Spiegels* sagt, CAROLUS MAGNUS hätte den Sachsen ein Recht gegeben. Item *Gloss. Art. 14.* König Carol der Grosse, gab das Land-Recht, und

und was dergleichen mehr, *Art. 18. Lib. 1. § ibid. gloss. nec non in glossa Art. 63. Lib. 1. gloss. Art. 82. Lib. 3. in fin. gloss. Art. 54. Lib. 3. in der Chronicken p. 3. Weichbild Art. 7. § ibid. gloss. Art. 8. pag. 14. und in Lehen-Recht gloss. cap. 4. pag. 8. 10. a. b. zu befinden, so ist doch dieses (46) alles ein ganz ungewisses, und vieler Orten erdichtetes Ding; es ist keine Constitutio CAROLI MAGNI in ihren Formalien vorhanden. (47) Vermuthlich und glaublich ist es wohl, daß CAROLUS MAGNUS Imp. den überwundenen Sachsen und dem ganzen Lande, Rechte und Gesetze fürgeschrieben und gegeben, es sind aber solche in ihren selbst-eigenen Worten nicht mehr vorhanden und noch zur Stelle. (48) Und folget gar nicht, daß Sachsen-Recht ist zu Egfen von Nepkaw Zeiten gewesen, wie ers beschrieben, ergo hat es auch zu Caroli Magni Zeiten also gelautet. Es (49) ist ein allzugroß Spatium über 450. Jahr darzwischen, und kan es Egl von Nepkaw, ex ore Imperatoris Caroli Magni nicht empfangen, sondern müste es ex auditu alieno gehabt haben, welches denn, was er solcher massen erlanget, ohne andern Beytrag sehr wenig beweiset. (50) Und gleiches Schläges ist, wenn Wolff Loß spricht, Kayser OTTO DER GROSSE, hätte die Sachsen-Rechte, so Carolus Magnus zusammen tragen lassen, confirmiret, und mit ehlichen Satzungen vermehret. Denn (51) erstlich ist, wie jeso dargethan, ganz ungewiß, wie die Formalia legum gewesen, so Carolus Magnus den Sachsen gesetzt, und (52) darneben so ist der Sachsen-Spiegel, wie er jeso lautet, gar nicht des Caroli Magni Arbeit, sondern (53) es sind alles Egfen von Nepkaw selbst eigene Worte, Opiniones und Inventiones, wie der Text und der Glossator allenthalben selbst bekennet, in *prefat. pag. 1. Meine Lehre, mein Buch, pag. 2. gute Leute vermahne ich darzu, ob es immer käme, also, daß ich beginn etwas, daß mein tummer Sinn vergaß, pag. 3. daß thut der Mund mein, pag. 4. Egl von Nepkaw es thäte, gloss. Art. 3. Lib. 1. Herr Egke Meister dieses Privilegii, item, worzu setzt Herr Egl seine Worte, gloss. Art. 5. § Art. 19. ib. Egl des Rechten Einspanger, gloss. Art. 68. Diesen Artikel hat Herr Egl von Nepkaw gesetzt, gloss. Art. 69. § Art. 70. Lib. 1. gloss. Art. 13. ibi. mit sein selbst Worten, gloss. Art. 14. gloss. Art. 29. ibi. vielmehr im Sinne gehabt, denn er Wort saget, gloss. Art. 29. Art. 36. Art. 01. Diß sind Herrn Egfen Wort und nicht des Privilegii, Lib. 2. § Art. 11. ibique gloss. Lib. 3. Art. 24. 33. 39. 42. ibi. In diesem Artikel sind des edlen, weisen, hochaelobten und rechtfertigen Herrn Egfen Wort, und spricht die Wort nicht für ein Recht, Lib. eod. gloss. Art. 53. 54. 62. 63. 75. Die hast du, warum Herrn Egfen das deucht, Lib. eod. Art. 81. gloss. d. Lib. 3. und an vielen Orten mehr. Ist also (54) nicht alleine ungewiß, was Carolus Magnus zusammen getragen, sondern noch viel ungewisser, was Otto Magnus wann und auf was massen er es confirmiret habe. Denn (55) wenn man sich auf diejenige Confirmation Ottonis Magni, so dem Sachsen-Spiegel angehänget, und dem Weichbild fürgesetzt, beruffen wollte, ist allbereits oben guten Theils dargethan, daß solches in Grund erdichtete vermeynte Privilegia sind, und weder quoad formam internam, noch externam bestehen können, und wird (56) weder Wolff Loß, noch sonst jemand mit Bestande darthun können, daß Otto Magnus Anno 938. zum Kayser erwehlet worden, geschweige, daß es zu Rom geschehen. Die Chronica bey dem Weichbild, pag. 3. ist hierinnen falsch, daß sie sagt, Otto Magnus sey Anno 938. zum Kayser zu Rom geföhren. Baroni-
 us selbst weiß von keiner sonderlichen Wahl, sondern von der Ordnung zu sagen, und bekräftiget mit *Wittikindo*, daß solches in Anno 937. geschehen sey, daß Otto Magnus jam olim designatus Rex solenniter gekrönet worden. (57) Fället also hinweg und kan nicht seyn, daß Otto Magnus den Sachsen-Spiegel confirmiret habe. Vielweniger kan dieser Kayser denselben vermehret haben. Non entis nullæ sunt qualitates, nullæ affectiones. Hat ihn doch Egl von Nepkaw, nach seinem Sinn und Gutdüncken und vor seine eigene Lehre, erst lange nach Ottonis Zeiten concipirt, wie kan denn der Kayser zuvor etwas zu deme gesetzt haben, was noch nicht gewesen.**

46.

47.

48.

49.

50.

51.

52.

53.

54.

55.

56.

57.

58. Das (58) halte ich zwar selbst dafür und glaube es festiglich, daß Kayser Otto Magnus und alle seine Nachfolger am Reich bis zu Egken von Neufaw Zeiten viel libbliche Land-Rechte und Sagungen im Lande zu Sachsen werden gemacht, befestiget und bestätigt haben. (59) Aber wo sind solche zu befinden? Fürwahr das wenigste in diesem Buch des Sachsen-Spiegels, es ist vor (60) längsten von Egl von Neufaw und seines gleichen, sonderlich den Glossatorn ausgemustert, untergedruckt, zerstückelt und verfälschet worden. (61) Dieweil es denen Bischöffen, Prälaten, und beorab denen Päpsten zu Rom nicht gefallen, und ihrer angemäßen Hoheit hinderlich seyn wollen. Hergegen (62) hat man dieses dafür eingeschoben, so den Bischöffen, Prälaten und Päpsten etwas besser ein Ansehen gegeben. Es (63) wird zwar von der Glossa Art. 64. Lib. 1. Sachsen-Spiegels eine Constitutio Kayfers OTTONIS, und eben dieselbe wiederum Art. 36. im Weichbild angezogen, Sed cuius, num primi, secundi, tertii, vel quarti? (64) Und warum haben denn beyde Glossatores nicht integram Constitutionem, cum die & Consule gesetzt, zumahl da sie solchen Text corrigiret, wann sie verhanden gewesen. (65) Also wird von der Glossa Lat. & Germ. Art. 83. Lib. 3. auch eine Constitutio Ottonis Magni angezogen und gesetzt, daß sie gelautet, wie der Text daselbst lautet. Aber es will allhier wenig zutreffen, beydes mit der Subnotation, als auch mit der materia Constitutionis. (66) Die Glossa sagt, OTTO MAGNUS wäre Kayser worden Anno Christi 938. und wäre 36. Jahr am Reiche gewesen, da er denn also erst Anno Christi 974. verstorben seyn müste, welches doch beydes falsch, indeme Wittichindus und Baronius bezeugen, daß OTTO MAGNUS Anno 937. Kayser worden, und Anno Christi 972. oder 973. verstorben sey, und das Annum 974. nicht erlebt habt. So (67) referirt die Glossa, Kayser OTTO MAGNUS hätte durch solche Constitution eßlicher Legisten controversias decidirt. Diemell aber zu Ottonis Magni Zeiten das Corpus Justinianicum noch unter der Banck gesteckt, und bald bey 200. Jahren nach ihm erst wieder herfür kommen, und sodann sich die Legisten mit ihren glossiren und controvertiren exerciret; wie könte denn die Decisio solcher von den Legisten lange nach seinem Tode erregten Controversien, ihm dem OTTONI MAGNO zugeschrieben werden. (68) Und gleiche Beschaffenheit hat es auch, daß auf ebene Masse von der Glossa Art. 85. & 86. Lib. 3. OTTONI II. Constitutiones und Decisiones controversiarum à Legistis excitatarum affingiret werden. (69) Man lasse es darbey verbleiben, daß, was in solchen Articulis 64. Lib. 1. Art. 83. 85. und 86. Lib. 3. befindlich ist, Egken von Neufaw Traditiones und Opiniones sind, es gilt eben so viel, als Sanctiones incertas allegiren. Und (70) eben dieses, was Egl von Neufaw in Sachsen-Spiegel Lib. 3. Art. 83. tradiret, und sein Glossator vor Kayser Otten des Grossen Sagunge getaußt, hat auch der Autor des Weichbildes Art. 29. und 30. angezogen, und dessen Glossator mit gleichem Nahmen und pari fide, id est nulla, gezieret. Wie denn gleicher massen in Art. 85. Lib. 3. Sachsen-Spiegels, und Art. 31. Weichbild, die Glossatores zusammen stimmen, und idem per idem, incertum per incertum, probiren. (71) Hieraus (71) erscheint, daß es durchaus nicht klar und gründlichen dargethan sey, dasjenige, was von dem Sachsen-Spiegel Wolff Loh sagt, daß er vom Kayser CONSTANTINO MAGNO angefangen, von Imp. CAROLO MAGNO bestätigt, vom Caesar, OTTONE MAGNO vermehret, und vom OTTONE II. bekräftiget worden sey. (72) Eines ist noch zurücke, so Loh gleichfalls vorgegeben, nemlich, daß FRIDERICUS II. Imp. den Sachsen-Spiegel auch vermehret habe, und also dieses Buch, nicht ein Scriptum hominis privati, auch nicht eines, sondern vieler Kayserer Sagunge sey.
73. Wenn (73) man nun den Sachsen-Spiegel durchgehret, befinden sich zwar Lib. 1. Art. 26. 63. Lib. 2. Art. 13. Lib. 3. Art. 75. 77. & 78. Sagungen, so Kayser FRIDERICO zugeschrieben werden. (74) Aber es sind nicht Kayser Friderichs des Andern, wie Loh sagt, sondern vornemlich Kayser Friderich des Ersten Sagungen, (75) und stehet an keinem Orte dabey, daß er solche zu dem Ende gesetzt, daß er damit den Sachsen-Spiegel vermehren wollen, auch (76) nicht, daß solche Rechte in specie den

den Sachsen gegeben seyn solten. Und (77) dieses ist noch unerwiesen, und gar nicht glaublich, daß Kayser Friderich, weder der Erste noch der Andere, jemahls den Sachsen-Spiegel gesehen, geschweige, daß sie solchen zu vermehren Gedanken gehabt haben. Vielmehr (78) ist es an deme, daß was bissfalls die löblichen Kayser Fridericus I. & II. zu allgemeinem Rechte verordnet, die *Compilatores* und *Glossatores* des Sachsen-Spiegels lange Jahr hernach genommen, und nach ihrem Gutbedüncken *privata auctoritate* in ihr Privat-Buch eingesticket haben. Denn (79) daß Loß will, dieses Buch sey kein *Scriptum privatum*, sondern vieler Kayser Satzungen, solches kan ich dannhero nicht befinden, daß es weder *formam Sanctionis*, noch *nomen Imperatoris*, noch *diem & Consulium*, und auch nicht *autorem certum*, vielmehr aber weist, daß es Egen von Neplaw Arbeit sey, (80) zu welcher er, weder von Kayser noch Römischen Königen, oder dem gesammten Lande zu Sachsen, ordentlichen beruffen, sondern bloß *privatum* zu solcher Arbeit von seinem Herrn, Graff Hojern zu Falckenstein, angemahnet worden sey. (81) Es saget die *Gloss. Lat. in proem. §. des Heiligen Geistes Banne*, Sachsen-Spiegel selber, *Jura quae non apparent, non sunt; & privati non esse hominis jura extendere & producere, per L. Si vero §. de viro. ff. solut. matrimonio c. ne innotatis de constit.* (82) Nun sind aber in dem Sachsen-Spiegel keine Kayserliche Satzungen vorhanden, noch darinnen beschrieben, und (83) mangelt der Römischen Kayser, Könige, Fürsten und Herren des Sachsen-Landes ausdrücklicher Befehl, daß Egl von Neplaw denen Sachsen und dem Lande zu Sachsen ein Recht beschreiben, oder fürs schreiben und setzen sollen. (84) Kan derothalben sein, ohne und sonder Kayserlich Befehlich, beschriebenes Buch, der Sachsen-Spiegel, keine Kayserliche Satzunge seyn. Es (85) sagt zwar Egl von Neplaw in seiner Vorrede:

Dieses Recht hab ich selber nicht erdacht,
Es habens von Alters auf uns bracht,
Unsere gute Vorfahren,
Mag ich auch, ich wills bewahren.

Aber (86) wenn die Articul alle, wie sie im Sachsen-Spiegel jeso sind, (daran (87) ich auch gleichwohl zweiffelte, und dafür halte, daß esliche hierin nach Egkens Zeiten, auch von andern Autorn gerucket worden sind) angesehen werden, wird sich befinden, daß es nicht also sey, daß sie alle von den löblichen alten Sachsen auf Egkens Zeit, durch üblichen Gebrauch und Recht gebracht worden. Es (88) ist ja stracks der Erste *Art. Lib. I. Sachsen-Spiegels*, nicht von *CAROLO MAGNO IMP.* und vero *Successorum*, vor ein Recht geordnet, sondern vom Papp *GREGORIO VII.* auf die Bahn gebracht, und zu Egen von Neplaw Zeiten wider die Römischen Kayser, durch die Päpste, und sonderlich *BONIFACIUM VIII.* welcher das: *Ecce duo gladii hic*, wohl *practiciret*, zum eiferigsten getrieben worden, (89) und weisen der Römischen Kayser *CAROLI, OTTONIS MM. HEINRICI III. IV. FRIDERICI I. & II.* und anderer *Rescripta* und *Sanctiones* mehr, daß ihnen, dem Papp eine solche Hoheit einzuräumen und mit Gesetzen wider sich zu befestigen, wenig zu Muthe gewesen. Und eben (90) ein solcher eingeschobener Articul ist auch *Lib. 3. der 44. Artic.* darinnen abermahls dem Papp zu hostieren der zweyen Schwerdter gedacht wird. (91) Daben die Fabeln im Text von Aufkunft der Sachsen erdacht, in der Glossen mehr und mehr *fatis ineptis* gehäuffet, und aus Norddringen Norddringen und nothwendig thörichte Leute, lächerlichen gemacht worden. Mag wohl seyn, wie Egl in seiner Präfation sagt, daß ers in seinem tammem Sinn also befunden. (92) Denn daß dieser *44. Art. Lib. III.* ein eingeschobener Articul sey, giebt die *series materiarum* und *contextus* des 43. 45. 46. 47. 48. 49. 50. und 51. Articuls, darinnen alles von Wetten, Büßen und Wehrgelde gehandelt wird, und ist im 44. *Artic.* gar eine andere und *aliena materia*. So deutets auch die *Glossa Germ.* bey dem 51. *Artic.* und *Gl. Latin.* bey dem 52. *Artic. Lib. III.* gnugsam an. Es weist auch die *Gloss.* des 51. *Artic.* indem sie sagt, daß solcher Articul der Letzte solches Buchs

93. vorzeiten gewesen, unschwer, (93) daß die folgenden, als der 52. 53. und andere mehr, theils eingeschobene neue Articuli, incerti autoris, theils anderweit angehängt sind, giebt's auch in solchen Articulis die Materia selbst, daß sie solche Jura begreifen, so recentioribus seculis von den Canonisten erdacht worden, und den alten löblichen Sächsischen und Fräncischen Kaysern fremd und unbekant gewesen, geschweige daß sie von ihnen geordnet worden seyn solten.
94. Der (94) 52. Artic. Lib. III. ist Sonnen-klarlich eine Päpstliche Traditio, vom GREGORIO VII. inventirt, vom INNOCENTIO III. in C. Venerabilem X. de electione C. Sollicita X. de majoritate wiederholet, und von den Canonisten multo applausu, als ein sonderlich Recht gelobet, von den Römischen Kaysern aber jederzeit widersprochen worden. (95) Und ob es gleich die Glossa b. Artic. 52. § in Artic. Sachsen-Spiegel vor Kayser's CAROLI MAGNI Sagunge ausgiebt, so widersprechen doch der Glossen alle Annales Francorum & Romanorum, und viel unzählige gute Historici und Politici, die alle einmüthig lehren, daß bey CAROLO MAGNO und seiner Familien das Römische Reich je und allezeit erblichen gewesen, und auf keiner Wahl bestanden sey; (96) und daß noch mehr, wird anderswo mit gutem sattem Grunde dargethan und erwiesen, daß das Römische Reich nicht alleine zu der Fräncischen, sondern auch der Sächsischen und Schwäbischen Kayserzeiten erblichen gewesen, und erst zu einer freyen Wahl, tempore Interregni, so des Kayser's RUDOLPHI I. Wahl vorgegangen, gerathen, und nur von solcher Zeit an, Imperii legibus publicis also constituirer worden sey. Videatur Discursus de jure Augustorum Imp. Successorio, per tot.
97. Und (97) solches muß der Autor Articuli 54. Lib. III. selbst bekraftigen, indeme er sagt: Der König soll haben Fräncisch Recht, nachdem als er gebohren wird, er sey von welcher Geburt er sey. Das ist, ein Römischer Kayser, er sey gleich Heinrici Aucupis, und also eines Sachsen, oder Friderici Barbarossæ, und also eines Schwaben Sohn, so soll er doch haben Fräncisch Recht, und im Römischen Reich succediren, wie Carolus Magnus und andere Francken succediret haben, welcher halben es keiner Wahl bedurfft, so lange solches Geschlecht gewähret. Aber (98) diese Interpretatio, will den Compilatoribus und Glossatoribus des Sachsen-Spiegels übel zu haupte, die musten ansehen C. Venerabilem X. de electione und vergleichen Decreta und Decretales mehr, und war ihnen angst und bange, wann sie von der Sache reden solten, schryen: Ach Baffe, des erzürne du nicht auf mich, sondern zürne auf Accursium &c. wie die Glossa redet Artic. 63. Lib. III. Sachsen-Spiegel. Dammhero siehet man, wie sich doch die Glossa märrert, das Fräncische Recht, und des Papsts Tradition zusammen zu räumen. (99) Wir haben Gott zu danken, daß wir wissen, daß wir ex Legibus Imperii, und nicht aus Ordnung des Papsts ein Imperium Electivum haben.
100. Unter (100) des kan was in 54. Articulo, Lib. III. des Sachsen-Spiegels gedacht wird, de juramento Regis, oder wie man es heute nennet, von der Kayserlichen Capitulation, auch von alten Zeiten auf Eggen von Neufkam nicht gebracht worden seyn, indeme solche Capitulationes, erst à tempore interregni & Imperio Caesaris RUDOLPHI I. sich angefangen, wie anderswo erwiesen wird. Und (101) ebenfalls ist der 57. Artic. Lib. III. Sachsen-Spiegels auch eine Privat-Observatio, so à tempore interregni usque ad tempus Aureæ Bullæ CAROLI IV. dem Compilatori dieses Articuli gefallen, und kan auch kein Recht seyn, so von alten langen Jahren auf den Compilatore gebracht worden. (102) Der Tert macht von dem Könige in Böhheim, und die Glossa vom Erzbischoff zu Maynz was sonderliches, diesem giebt's das Cancellariat zu Rom, jenem nimmts das Vocum eligendi. Wer hat aber dieses publica Sanctione jemahls also geordnet, oder diesen ordinem Electorum, wie der Tert hat, nach einander gesezet? Niemand. Wie kan denn der Sachsen-Spiegel hierinnen, wie Wolff Loß doch will, eine Kayserliche Sagunge seyn.

Und es

Und wer (103) siehet doch nicht, und greiffets mit beyden Händen, daß der 103.
 63. Artic. Lib. III. eine rechte Päpstliche eingeflickte und eingeschobene Tradition
 sey, genommen, ex C. Constantinus distinct. 96. darinnen bloß lediglichen und
 alleine dem Papste zu hofieren, die grobe unerschämte Land-Lügen, die Donatio
 CONSTANTINI MAGNI auf die Bahn gebracht, und vom Lateinischen und Deut-
 schen Glossatorn mächtig heraus gestrichen wird. (104) Und zwar der Lateinische 104.
 Glossator hält dafür, daß eine grosse Sünde sey, wer diese Donacion in Zweifel zie-
 hen und davon disputiren wolle. Der Deutsche aber fürchtet sich über die Maasse
 davon zu reden, schreiet und bittet: Ach Pfaffe zürne nicht auf mich. (105) 105.
 Aber der Papst mag zürnen was er will, ich halte mit B. Luthero und vielen frommen
 gelehrten Leuten diese Donacion vor eine Lügen und erdichtete Werk. (106) Und 106.
 weil Gratianus sein Decretum erst unter FRIDERICO BARBAROSSA ums Jahr Chri-
 sti 1150. zusammen getragen, zu seiner Zeit aber keine Palea in Decretis sich gefun-
 den, sondern erst lange hernach darein geschlichen, wie es die Canonisten selbst nicht
 läugnen: Dieses C. Constantinus aber eine Palea ist, quæ quidem multum
 attulit grani Romano Pontifici, und hierbey ungewiß, wann diese palea C. Con-
 stantinus Dist. 96. geböhren worden, ob es gleich unter Heinrich VI. Friderico
 II. Conrado IV. oder quo tempore recentiorum Imp. es gechehen. Wie
 solte denn nun dieser Articulus 63. Lib. III. Sachsen-Spiegel, auf solche Paleam ge-
 gründet eine Kayserliche Sagunge, und von Carolo vel Ottone Magno & reli-
 quis confirmiret worden seyn, welche gelebet und gestorben, ehe der Autor dieser
 erdichten Palea und Land-Lügen geböhren worden. In (107) Summa, es sind der 107.
 Fabulen in dem Sachsen-Spiegel nicht wenig, und mannichmahl lächerliche mit un-
 ter, als daß die Glossa Art. 82. Lib. III. sagt. Kayser (108) CARL hätte das gelob- 108.
 te Land von den Saracenen erobert, und einen solchen langen Bart gehabt, der ihm
 biß auf die Füße gereicht, und daß seine Töchtere hätten am Rocken spinnen müssen,
 und was dergleichen Händel mehr sind, und was ist doch lächerlicher, (109) als daß 109.
 die Glossa ad Artic. 1. Lib. I. spricht, da die Jünger zu Christo gesagt: Herr wie sind
 zwey Schwerdt, und Christus geantwortet: Es ist genug, so würde dadurch be-
 deutet Geistlicher und Weltlicher Gewalt, und also hätte das eine Schwerdt St. Peter
 gehabt, das hätte nun der Papst, das andere hätte St. Johannes gehabt, das hätte
 nun der Kayser, dieses sagt also die Glossa.

Aber ist denn nun St. Johannes ein weltlicher Potentat und Kayser zu Rom ge-
 wesen, daß, wie der Papst St. Peters, also der Kayser sein, St. Johannis Successor
 seyn könnte? Aus welcher Historien bringet diß der Glossator? Aus der Fabel. Ist
 Wunder, (110) daß der Glossator diß Schwerdt nicht dem Apostel Paulo, seinem 110.
 Lands-Mann gegeben, weil St. Paulus von Tarsen, und also aus Cilicia gewesen,
 die Sachsen aber auch lauts der Gloss. Artic. 64. Lib. III. aus Cilicien bürtig seyn
 sollen, und St. Paulus noch darzu zu Rom gewesen und mit dem Schwerdt getödtet
 worden, Rom auch biß noch St. Peter und St. Paul vor ihre vornehmsten Patronen
 venerirt, hätte ers ja billichen seinem Lands-Mann St. Paulo mit gleicher leichter
 Mühe anvertrauen können und sollen.

In (111) Summa, der Sachsen-Spiegel ist ein Buch incerti & privati Auto- 111.
 ris hin und wieder zerstückelt, zerstückt, mit klaren und unklaren Sachen angefül-
 let, und sind darinnen der alten Sachsen löbliche und übliche Rechte also bekeifert,
 und mit Privat-Land beschmieret, daß sie vorlängsten autoritarem publicam ver-
 lohren, und man keine Kayserliche oder Königliche Sagung richtig daraus erkennen
 kan. (112) Wer die alten löblichen Sächsischen Rechte haben will, muß sie ex usu 112.
 & observantia, und also ex historicis herbey bringen, diesem Buch ist weder zu
 vertrauen, noch sich darauf zu verlassen. Was (113) nützet uns aber nun der Sach- 113.
 sen-Spiegel? Wenn wir die Glossatores, so wohl die alten, als neuen, Wolff Los-
 sen und dergleichen; Item, die Magdeburger fragen, werden sie uns sagen, (114)
 es sey ein allgemein Land-Recht dem ganzen Lande zu Sachsen, allen und jeden dessen
 Ein-

- Einwohnern gegeben, und heisse auch dahero ein Land-Recht, *Glossa in fin. Artic.*
115. 62. *Lib. III. Sachsen-Spiegel*, und finde statt (115) nicht alleine in Sachsen, sondern auch in Thüringen, Meissen, Lausitz, in der Mark Brandenburg, *Glossa Art.*
116. 12. *Lib. II. Böhmen und Pohlen, Reichbild Art. 10. ibique Glossa.* Ja in Meissen, Preussen, Litthauen, Liefland &c. Diesen allen wäre der Sachsen-Spiegel zu einem gemeinem Land-Rechte gesetzt, und dieses alles wären die werthen Sachsen, denen
117. wären solche Rechte, (116) sonderlich aber der Stadt Magdeburg gegeben, also daß alle Land und Städte binnen dem Sachsen-Lande daselbst ihr Recht holen sollen, wie
118. solches die *Glossa in Sachsen-Spiegel Lib. II. Art. 1.* ausdrücklichen setzen thut, und noch darzu haben will, (117) daß hieran auch die Churfürsten, Fürsten und Herren, verbunden seyn sollen. Und das noch mehr, so darff der Glossator des Sachsen-Spiegels *Lib. III. Artic. 62. in fin. Glossa* setzen, (118) die Magdeburger wären Herren dieses Land-Rechten, wären über das Recht, und diß darum, daß sie die ältesten Herren wären von dem Lande, und Haupt-Leute dieses Rechts. Dieses sind
119. der Glossen eigene Worte, und dieses heisset ja die Magdeburger hoch genug erhoben, (119) und dieses wäre fürwahr ein Leiden allzugrosser Neus, wenn die Magdeburger durch den Sachsen-Spiegel haben könnten, daß sie Recht und Gesetz geben möchten, denen beyden Königreichen Pohlen und Böhmen, denen zweyen Churfürstenthümen
120. Sachsen und Brandenburg, und so mächtigen grossen Landen, Sachsen, Thüringen, Meissen, Lausitz, Meussen und Preussen. (120) Aber wer will doch die Könige zu Pohlen und Böhmen, die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Fürsten, Herren, Grafen und andere Potentaten dieser und der Sächsischen Lande überreden, daß ihre Jura Majestatis, Superioritatis, Landes-Fürstliche Obrigkeit, sich denen
121. Magdeburgern submittiren, und leiden müsse, daß dieselbige ihren Unterthanen Rechte und Gesetze geben, oder dero Controversias decidiren, oder sie Rechtens informiren.
121. Einmahl (121) haben die Magdeburger ob defectum Jurisdictionis, in
122. vitos keine Cognition. (122) Wenn man aber gleich mit Informations-Weise von den Magdeburgern Sächsischen Rechtens berichtet seyn wollte, so bestehet das
123. Sächsische Recht in Herkommen usu & observantia, wie können (123) aber die Magdeburger wissen, was in des Königs in Pohlen, Böhmen, Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Herzogen zu Braunschweig &c. und andern Sächsischen Hoff-gerichten, Appellation-gerichten, Schöppen-Stühlen, von Tage zu Tage pro jure zu observiren beschloffen und decretiret wird, weil die Magdeburger wenig, zum gewissten aber, nicht stetigs bey solchen gerichten aller Orten sitzen, und an sie keine
124. Appellationes devolviret werden? (124) Wollen sie uns aber Rechtens aus dem Sachsen-Spiegel informiren, was hätten wir denn daraus zu gewarten? Entweder Jura Papalia, von des Papssts Hoheit und Tand, oder Jura antiquata & immutata, oder zum wenigsten Jura vel maxime obscura. Was ist uns aber dieses alles nütze?
125. Nichts überall, (125) denn fragen wir nach den Constitutionibus Ottonianis, Heinricianis, und anderer Kayser und Könige die doch in Sachsen gewohnt, und daraus das ganze Römische Reich regieret haben, so haben uns die Magdeburger davon nichts fürzuweisen, können uns also das wenigste vom Sächsischen Land-Rechten berichten. (126) Es ist eine grosse Verkleinerung der Könige, Chur- und Fürsten, wenn man sagt, die Magdeburger sind Herren des Sächsischen
126. Land-Rechtens. (127) Herren und Custodes des Sächsischen Rechtens sind die Summi Principes Sächsischer Lande, von Gott und den Römischen Kaysern ausdrücklichen und becheidenlichen darzu verordnet, (128) und haben deshalb ihre beglaubte Urkunden fürzulegen, (129) sonderlichen aber ist der Churfürst zu Sachsen summus & supremus custos & interpres Juris Saxonici, & Vicarius Imperii in terris Saxonis, (130) und hat nebenst andern deshalb Auream CAROLI IV. Caesaris Bullam celeberrimam fürzulegen. (131) Da hergegen die
127. Magdeburger auf nichts denn auf das erdichtete Privilegium Ottonianum sich zu
128. beruffen haben. (132) Bleibet derothalben wohl dabey, daß die Sächsischen Land-Rechte

Rechte weit besser aus des Churfürsten und der Herzoge zu Sachsen Landes-Hoff-Gerichts-Process-Policey-Kirchen- und andern löblichen Ordnungen und Sagungen zu nehmen sind, als aus dem Magdeburgischen Rechte und Sachsen-Spiegel, wenn ja die Sächsischen Rechte ex Scripto genommen werden sollen.

Vors Vierdte, Vom Weichbild.

Nuf (1) den Sachsen-Spiegel folget das Weichbild samt darzu gehöriger und pramittierter Chronicken. Von (2) dem Weichbilde sagt Wolff Loß, daß, als Kayser OTTO MAGNUS den Sachsen-Spiegel vermehret, hätte er darneben der Stadt Magdeburg das Weichbild Recht gegeben. Und dieses Weichbild Recht hätte fürder Kayser OTTO der Rothe Anno 974. oder wie die Chronicken melden, Anno 978. erkläret, vermehret, und durch seinen Quaestorem Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Päpstlichen und Kayserlichen Rechten commentiren lassen. Dieses so Wolff Lossens Relation de ortu & progressu des Weichbilds Rechtens kein (3) Zweifel ist, daß Wolff Loß allhier durch das Wort (Weichbild-Recht) verstehe dasjenige Buch, so vor ihm Christoff Jobel, Anno 1537. und auch er Wolff Loß selbst im Jahr 1545. ediret haben. (4) Wenn man nun fraget, wo die Constitutio Imp. Ottonis Magni sey, daß derselbe der Stadt Magdeburg diß Weichbild-Recht und Buch gegeben habe, so hat Wolff Loß hierzu keinen andern Beweis, denn idem per idem zu probiren, und das vermeinte Privilegium Ottonianum, so diesem Weichbilde voran gesetzt ist. Es ist aber oben gnugiam dargethan worden, daß dieses ein falsches und in Grund erdichteres Privilegium sey. (5) Und wie könnte doch OTTO MAGNUS Imp. dieses Weichbilds Autor seyn, diemeil es, wie Loß bekennet, auch unterschiedliche Articul selbstn weisen, aus dem Sachsen-Spiegel (so Egken von Kerpaw, welcher esliche 100. Jahr nach Ottone Magno gelebet, eigene Wort und Arbeit ist) gezogen worden. (6) Wie dann so gar Art. 3. Kayser Friederich, Bischoff Wigmann, Kayser Heinrich, Art. 12. Kayser Otto von langer Zeit, Kayser Otto der Rothe Art. 42. idem angezogen worden, und ist von diesen allen bewußt, daß sie zum Theil viel lange Jahre nach Ottone Magno gelebt haben, (7) darzu so sehe man doch an materiam und contenta des Weichbilds, wird man befinden, daß sie sich mit Kayser Ottens des Großen, oder einigen andern Imperatoris Constitutionibus weniger als nichts reimen.

Das (8) beste im Ersten Articul ist der Canonisten Traditio, *Ecce duo gladii hic*, welches Dictum also perverse zu interpretiren erwähnete Traditio Canonistarum erst lange Zeit nach Ottonis Magni Imp. avo an Tag kommen. Das (9) andere in solchem Articul ist eine ungereimte Fabel. St. Johannes hätte das weltliche Schwerdt zu Rom gehabt, und wäre St. Johannes der Kaysere zu Rom, und St. Peter der Päpste daselbst Antecessor gewesen, und ist zwar nicht ohne, daß hierinnen Sachsen-Spiegel und Weichbild concordiren, aber es ist in einem so wahr als im andern, nemlichen an beyden Orten erdichtet; (10) Und eben diese Päpstliche, lange Zeit nach Ottone Magno inventirte Traditio findet sich auch in Art. 7. Da dem wieder ein Gedicht angehängt wird, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS und CAROLUS MAGNUS dasjenige Sachsen-Recht, so im Sachsen-Spiegel stehet, geordnet hätten.

Der (11) Achte Articul ist aus dem Sachsen-Spiegel Lib. III. Art. 54. 57. & 60. gezogen, von welchem dargethan worden, daß solche Materia lange nach Ottone Magno, und sogar nach dem gressen Interregno vor Kayser Rudolphi I. Wahl von den Canonisten inventiret worden. Und (12) weil der 13. 14. Artic. und andere